

# **Satzungsänderungsantrag**

**Initiator\*innen:**

**Titel:** Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund

## **Satzungstext**

1 Gemäß der Bundessatzung, die den Kreisverbänden die Regelung der Finanzen  
2 überlässt, soweit es nach Bundes- und Landessatzung möglich ist, regeln BÜNDNIS  
3 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund ihre Finanzen wie folgt:

4 § 1 Kreisverband

5 (1) Die/der Kreisschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
6 Rechenschaftsberichtes gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes beim  
7 Landesverband. Die Ortsverbände sind verpflichtet, der/dem Kreisschatzmeister\*in  
8 für diesen Zweck Rechenschaft über ihre Finanzen zu geben.

9 (2) Der Kreisverband nimmt die Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und die  
10 Sonderbeiträge der Mandatsträger\*innen ein und führt den dem Landesverband  
11 zustehenden Anteil der Mitgliedsbeiträge an ihn ab. Der Kreisverband nimmt den  
12 ihm zustehenden Anteil der staatlichen Teilfinanzierung ein.

13 (3) Die/der Kreisschatzmeister\*in erstellt einen Haushaltsplan, über den der  
14 Kreisvorstand beschließt und der von der Jahreshauptversammlung endgültig  
15 genehmigt wird.

16 (4) Ist es im Laufe des Jahres absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht  
17 ausreicht, hat die/der Kreisschatzmeister\*in unverzüglich einen  
18 Nachtragshaushalt in den Kreisvorstand einzubringen. Der Nachtragshaushalt muss  
19 durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

20       § 2 Ortsverbände

21       (1) Für jeden Ortsverband wird beim Kreisverband ein Verrechnungskonto geführt,  
22       auf dem die Gelder des Ortsverbandes verwaltet werden. Der Ortsverband hat auf  
23       diese Gelder jederzeit Zugriff.

24       (2) Jeder Ortsverband kann eine Barkasse führen. In diesem Fall führt die/der  
25       Finanzverantwortliche des Ortsverbandes ein Journal, in dem alle finanziellen  
26       Vorgänge erfasst sind. Die/der Kreisschatzmeister\*in hat das Recht, die  
27       Buchhaltung des Ortsverbandes einzusehen, um die ordnungsgemäße Verwendung der  
28       Mittel nach dem Parteiengesetz kontrollieren zu können. Die Barkasse sollte  
29       nicht mehr als 150 Euro betragen.

30       (3) Die Ortsverbände sind in der Verwendung ihrer Mittel frei und nicht an  
31       Weisungen des Kreisverbandes gebunden. Die Ortsverbände protokollieren  
32       finanzwirksame Beschlüsse.

33       (4) Die/der Finanzverantwortliche des Ortsverbandes erstellt einen  
34       Haushaltsplan, der von der Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes genehmigt  
35       wird.

36       § 3 Solidaritätstopf

37       (1) Die Ortsverbände erhalten Gelder aus einem vom Kreisverband einzurichtenden  
38       Solidaritätstopf, in den die Sonderbeiträge der Mandatsträger\*innen in den  
39       Bezirksvertretungen einfließen. Die Verteilung der Gelder hat so zu erfolgen,  
40       dass innerhalb des Kreisverbandes Chancengleichheit für die politische Arbeit  
41       entsteht.

42       (2) Der Verteilungsschlüssel des Solidaritätstopfes ist auf der  
43       Jahreshauptversammlung zu beschließen. Der Vorstand hat der Versammlung einen  
44       Beschlussvorschlag vorzulegen. Spenden für die Ortsverbände sind mit den  
45       Zuweisungen aus dem Solidaritätstopf zu verrechnen.

46       § 4 Rechnungsprüfung

47       (1) Die Rechnungsprüfer\*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die  
48       Kassenführung, die Begleitführung und die Haushaltsführung des Kreisverbandes  
49       und der Ortsverbände zu prüfen.

50       (2) Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Kreisvorstands und der

51 Ortsverbandsvorstände zu erfolgen.

52 (3) Die Rechnungsprüfer\*innen entscheiden über Umfang der Rechnungsprüfung und  
53 die zu prüfenden Sachverhalte.

54 § 5 Spenden

55 (1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt Spenden anzunehmen.  
56 Dem Kreisverband und jedem Ortsverband stehen die für ihn eingegangenen Spenden  
57 ungeteilt zu.

58 (2) Zuwendungsbestätigungen werden nur vom Kreisverband ausgestellt. Spenden,  
59 die direkt einem Ortsverband geleistet werden, müssen zum Jahresende dem  
60 Kreisverband innerhalb der von der/dem Kreisschatzmeister\*in gesetzten Frist  
61 gemeldet werden.

62 § 6 Mitgliedsbeiträge

63 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den  
64 Kreisverband verpflichtet.

65 (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens ein Prozent des Netto-Einkommens.  
66 Dabei zahlen Steuerpflichtige mindestens 12 Euro im Monat, alle anderen  
67 mindestens 7 Euro im Monat. Für Personen, die von besonderen finanziellen Härten  
68 betroffen sind, können Ausnahmen hiervon mit dem Kreisvorstand vereinbart werden  
69 (Sozialklausel).

70 § 7 Sonderbeiträge

71 (1) Die Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dortmund, das sind  
72 Bürgermeister\*innen, Ratsmitglieder, Aufsichtsräte, Sachkundige Bürger\*innen und  
73 Bezirksvertreter\*innen, zahlen Sonderbeiträge an den Kreisverband.

74 (2) Die Höhe des Sonderbeitrags für den Rat berechnet sich als die Höhe der  
75 Aufwandsentschädigung abzüglich einer Kostenpauschale. Die monatliche  
76 Kostenpauschale beträgt beim Rat ab dem 1.1.2024 bis September 2025:

- 77 • Bürgermeister\*in, Fraktionssprecher\*in € 600 €

- 78 • Mitglied im Fraktionsvorstand (soweit sie als solche nach der GO NRW

79               entschädigt werden) 525€

- 80               • Ratsmitglied 425 €

- 81               • Sachkundige Bürger\*in 250 €

- 82               • Aufsichtsräte 50 €

83       Beim Rat ab dem 1. Oktober 2025 bis zum Ende der Legislaturperiode (2030):

- 84               • Bürgermeister\*in, Fraktionssprecher\*in 612 €

- 85               • Mitglied im Fraktionsvorstand (soweit sie als solche nach der GO NRW  
86               entschädigt werden) 536€

- 87               • Ratsmitglied 434 €

- 88               • Sachkundige Bürger\*in 255 €

- 89               • Aufsichtsräte 50 €

90       Aufsichtsräte können unabhängig von der Art der Aufsichtsratsmandate nur eine  
91       Kostenpauschale anrechnen. Ratsmitglieder spenden alle Einnahmen aus  
92       Aufsichtsräten.

93       Alle übrigen Einnahmen aus kommunalpolitischen Mandaten, Aufsichtsräten, usw.  
94       werden an die Parteikasse gespendet.

95       Für die Bezirksvertretungen von Brackel, Aplerbeck, Hörde und Hombruch,  
96       Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Innenstadt-West ergeben sich folgende  
97       Sonderbeiträge:

- 98               • Bezirksvertreter\*innen 101 € (bis Sept. 2025; 104 € ab Okt. 2025 bis Ende  
99               der Legislaturperiode 2030)

- 100              • Fraktionssprecher\*innen und 1. und 2. stellvertretende Bürgermeister\*innen  
101              zahlen die doppelte Summe: 202 € (bis Sept. 2025; 207 € ab Okt. 2025 bis  
102              Ende der Legislaturperiode 2030)

- Bezirksbürgermeister\*innen zahlen die dreifache Summe: 303 € (bis Sept. 2025; 310 ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)

105 Für die Bezirksvertretungen von Eving, Huckarde, Lüdo, Mengede, Scharnhorst  
106 ergeben sich folgende Sonderbeiträge:

- Bezirksvertreter\*innen 66 € (bis Sept. 2025; 68 € ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)
  - Fraktionssprecher\*innen und 1. und 2. stellvertretende Bürgermeister\*innen zahlen die doppelte Summe: 132 € (bis Sept. 2025; 135 € ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030) #
  - Bezirksbürgermeister\*innen zahlen die dreifache Summe: 198 € (bis Sept. 2025; 202 ab Okt. 2025 bis Ende der Legislaturperiode 2030)

114 (3) Entstehen einem/einer Mandatsträger\*in durch das Mandat finanzielle  
115 Nachteile, so können diese mit den zu spendenden Einnahmen verrechnet werden.  
116 Dabei sind in jedem Fall die steuerlichen Vorteile gegenzurechnen. Dem/Der  
117 Kreisschatzmeister\*in sind auf Anforderung Nachweise zu erbringen.

118 (4) Für Personen, die von besonderen finanziellen Härten betroffen sind, können  
119 Ausnahmen der Sonderbeitragsregelungen mit dem Kreisvorstand vereinbart werden.

120 (5) Die Mandatsträger\*innen stellen der/dem Kreisschatzmeister\*in auf  
121 Anforderung eine Kopie ihrer Abrechnungen von der Stadtkasse und die  
122 Abrechnungen aus Aufsichtsratsmandaten zur Verfügung.

123 (6) Die/der Kreisschatzmeister\*in informiert die Mitglieder mindestens einmal im  
124 Jahr über die von den Mandatsträger\*innen zu leistenden und geleisteten  
125 Sonderbeiträge.

126 Als Prozentsatz wird dabei für jede\*n Mandatsträger\*in das Verhältnis von  
127 geleisteten Sonderbeiträgen zu festgelegten Sonderbeiträgen gemäß der  
128 Paragraphen 7(1) bis (4) angegeben. Als maximaler Prozentsatz wird 100  
129 ausgewiesen. Zudem informiert die/der Kreisschatzmeister\*in die Mitglieder über  
130 die Anzahl der Personen, mit denen der Kreisvorstand Ausnahmen von den  
131 Sonderbeiträgen gemäß § 7(4) vereinbart hat. Dabei ist zwischen den Ebenen Rat  
132 und Bezirksvertretung (wie unter 7(2) dargestellt) zu unterscheiden.

133 (7) Erhöhen sich die Aufwandsentschädigungen für die Mandatsträger, so werden

134 zeitgleich die Sonderbeiträge wie folgt angepasst:

- 135 1. Für die Bezirksvertretungen wird der Mittelwert aus der absoluten Erhöhung  
136 der Aufwandsentschädigungen nach §1(2) Nummer 3(a)(aa) und §1(2) Nummer  
137 3(a)(bb) Entschädigungsverordnung NRW (kleine und große  
138 Bezirksvertretungen) berechnet und durch zwei geteilt. Dieser Betrag wird,  
139 auf ganze Euro aufgerundet, zum bisherigen Selbstbehalt addiert. Die  
140 Selbstbehalte der Fraktionssprecher\*innen sowie der stv.  
141 Bezirksbürgermeister\*innen erhöhen sich um das Doppelte, der Selbstbehalt  
142 der Bezirksbürgermeister\*innen um das 3- fache dieses Betrags.
- 143 2. Der Selbstbehalt der sachkundigen Bürger\*innen erhöht sich um das auf  
144 volle Euro aufgerundete 3-fache der absoluten Erhöhung des Sitzungsgeldes  
145 nach §2 Nummer 1 i) EntschVO NRW.
- 146 3. Der Selbstbehalt der Ratsmitglieder sowie der Selbstbehalt der Mitglieder  
147 im Fraktionsvorstand erhöht sich um die auf volle Euro aufgerundete  
148 Erhöhung der monatlichen Pauschale nach §1(2) Nummer 2 ii) EntschVO NRW;  
149 der Selbstbehalt der Fraktionssprecher\*innen und der Bürgermeister\*innen  
150 um die auf volle Euro aufgerundete 1,5-fache Erhöhung der monatlichen  
151 Pauschale nach §1 (2) Nummer 2 ii) EntschVO NRW.
- 152 4. Die daraus ergebenden Selbstbehalte werden von der\*dem  
153 Kreisschatzmeister\*in ermittelt, den Mandatsträger\*innen mitgeteilt und in  
154 der Beitrags- und Kassenordnung festgeschrieben.

155 (8) Kandidat\*innen, die nicht bereit sind, den hier beschlossenen Anteil ihrer  
156 Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband abzuführen, sollen nicht für ein  
157 politisches Mandat vorgeschlagen oder gewählt werden.

158 Diese Beitrags- und Kassenordnung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2024.

159 Die Beitrags- und Kassenordnung in der vorliegenden Form wurde beschlossen

160 auf der Jahreshauptversammlung am 16. März 2005,

161 geändert auf der Mitgliederversammlung am 20. November 2007,

162 auf der Mitgliederversammlung vom 06.03.2013 rückwirkend zum 01.01.2013,

163 auf der Mitgliederversammlung vom 09.03.2016 rückwirkend zum 01.01.2016,

- 164 auf der Jahreshauptversammlung am 03.03.2018 rückwirkend zum 01.01.2018,
- 165 auf der Jahreshauptversammlung am 05.12.2020 rückwirkend zum 01.11.2020,
- 166 auf der Jahreshauptversammlung am 27.08.2022 rückwirkend zum 01.01.2022,
- 167 auf der Jahreshauptversammlung am 09.03.2024 rückwirkend zum 01.01.2024,
- 168 auf der Mitgliederversammlung vom 20.06.2024 rückwirkend zum 01.01.2024.